

Betriebs- und Badeordnung Schwimmbad Huttwil

Zweck und Geltungsbereich

Die Freizeitanlage des Schwimmbads Huttwil bietet den Gästen Gelegenheit, schwimmsportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen, Geselligkeit zu pflegen, Erholung zu suchen und die Gesundheit zu erhalten. Im Interesse aller Badegäste und im Hinblick auf einen reibungslosen, sauberen Betrieb ersuchen wir Sie, nachfolgender Badeordnung ihre volle Beachtung zu schenken und diese zu befolgen.

Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmbadanlage. Sie ist für alle Benutzenden der Anlage verbindlich.

Selbstverantwortung

Nicht jede Gefahr lässt sich vorbeugen. Das mit der üblichen Benützung des Wassers verbundene Risiko tragen die Badegäste oder die für sie zuständigen Obhutspersonen selbst. Unsere Badegäste sind gehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen sie nicht gewachsen sind. Sie haben die Badeanlagen so zu nutzen, dass sie sich und andere nicht in Gefahr bringen.

Weisungsbefugnis

Die Besucher:innen der Badeanlage haben sich den Anordnungen des Badepersonals und der Badeordnung zu fügen und alles zu unterlassen, was Sicherheit, Ordnung und gute Sitte stört.

Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder gegen die Weisungen des Personals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden. Bei besonderen Vorkommnissen kann die Betriebsleitung den Zutritt zum Schwimmbad längerfristig verbieten.

Öffnungs- und Betriebszeiten

Beginn und Schluss der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten werden auf der Homepage des Schwimmbads publiziert. Bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb eingeschränkt oder eingestellt werden.

Eintritts- und Zutrittsregelung

Einzeleintritte berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Anlage und sind nur am Ausgabetag gültig. 10er- Abonnemente sind übertragbar, die Jahres- bzw. Saisonkarten hingegen nicht. Missbrauchsversuche werden mit Entzug geahndet. Verlorene Wertkarten werden nicht zurückerstattet. Gelöste Eintritte und Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

Personen mit übertragbaren Krankheiten, Hautausschlägen, oder offenen Wunden ist der Zutritt zur Badeanlage untersagt. Das Schwimmerbecken darf nur in gutem Gesundheitszustand benützt werden. Risikopersonen (z.B. Epileptiker:innen) müssen sich vor dem Baden beim Aufsichtspersonal melden und dieses über ihren Gesundheitsstand in Kenntnis setzen.

Kinder unter 10 Jahren ohne Wassersicherheitsprüfung erhalten ohne Begleitung Erwachsener keinen Zutritt zur Anlage. Kinder, die nicht schwimmen können, bedürfen der dauernden Überwachung Erwachsener. Für unbeaufsichtigte Kinder wird keine Verantwortung übernommen.

Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist unverzüglich das Badeaufsichtspersonal zu verständigen.

Bei Notfällen sind das Badepersonal, bzw. nötigenfalls Rettungsdienste, sofort zu alarmieren. Die vorhandenen Alarmierungs- und Rettungsmittel sind zu benutzen.

Hygiene

- Alle Badenden haben sich vor Benützung der Badebecken gründlich zu duschen;
- Das Verwenden von Seife / Duschmitteln in den Becken sowie in Freiduschen ist untersagt;
- Kleinkinder sind von erwachsenen Personen auf die Toilette zu begleiten;
- Das Verunreinigen der Becken, der Beckenumgänge, der Liegewiesen und Spielgeräte, des Garderoben-, sowie des Restaurationsbereiches, ist untersagt;
- Das Tragen von Bekleidung im Wasser ist untersagt (z.B. Shirts oder Unterwäsche);
- Kleinkindern ist mindestens eine Badewindel anzuziehen.

Verbotene Handlungen

- Baden unter Alkohol- oder Drogeneinfluss;
- Stossen oder Hineinwerfen von Personen in die Becken;
- Seitliches Einspringen ins Schwimmerbecken;
- Einspringen in die Becken, wenn andere Badegäste dadurch gefährdet werden;
- Rennen auf den Beckenumgängen;
- Rauchen, essen und trinken auf den Beckenumgängen;
- Beschädigen der Rasenflächen und der Bepflanzung;
- Besteigen von Bäumen, Dächern und das Überklettern der Umzäunung;
- Stören anderer Gäste durch Benützung von Handys, Musikgeräten oder Instrumenten;
- Tauchen mit Atmungsgeräten ohne spezielle Erlaubnis;
- Unnötig langer Aufenthalt am Ende der Rutschbahn;
- Fotografieren oder Filmen von Personen ohne deren Erlaubnis.

Haftung und Wertgegenstände

Für jegliche Beschädigungen und Verunreinigungen ist voller Ersatz zu leisten, wobei für minderjährige Kinder die Eltern oder deren Stellvertreter haften.

Für Wertgegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Badegästen empfohlen, ein Garderobenkasten zu benützen und diesen abzuschliessen.

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie vom Besitzer innert Monatsfrist abgeholt werden können.

Unterricht

Die Erteilung von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen in der Badanlage bedarf der Bewilligung der Betriebsleitung.

Die Badegäste haben vorübergehende Einschränkungen durch den obligatorischen Schwimmunterricht umliegender Schulen in Kauf zu nehmen.

Grundlagen und Gültigkeit

Vorliegende Badeordnung stützt sich auf die *Betriebs- und Badeordnung für Freibäder*, publiziert vom Schweizer Badmeister-Verband, die *Baderegeln* der SLRF, sowie die *Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern*, publiziert vom Verband Hallen- und Freibäder.

Sie tritt per sofort in Kraft.

Huttwil, 6. Mai 2021

Die Betriebsleitung